Tätigkeitsbericht des Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Zeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2026

Verwaltungsbehördenbezirk
„Überwachung von Gaststättenrecht“
Der Magistrat der Stadt Raunheim für
Biebesheim am Rhein, Bischofsheim,
Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach, Nauheim,
Raunheim, Riedstadt und Stockstadt am Rhein

Inhaltsverzeichnis

1. **Auftrag und Schwerpunkte des Berichtszeitraums** 2

2. **Tätigkeit und wesentliche Ergebnisse** 2

 2.1. Kontrolltätigkeit 2
 2.2. Illegales Glücksspiel 3
 2.3. Spielverordnung 3
 2.4. Spielersystem Oasis 3
 2.5. Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren 5

3. **Bewertung und Ausblick** 5

4. **Allgemeines** 5

 4.1. Finanzielle Abwicklung (Spitzabrechnung) 5
 4.2. Beiratstreffen 5

1. Auftrag und Schwerpunkte des Berichtszeitraums

Der Verwaltungsbehördenbezirk (VBB) „Überwachung von Gaststättenrecht“ nimmt für die beteiligten Kommunen Biebesheim am Rhein, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach, Nauheim, Raunheim, Riedstadt und Stockstadt am Rhein die übertragenen Überwachungs- und Vollzugsaufgaben im Gaststätten- und Glücksspielrecht sowie in angrenzenden Rechtsgebieten wahr. Im Berichtszeitraum 2025/2026 lag der Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Kontrolltätigkeit, der konsequenten Bearbeitung festgestellter Verstöße sowie der weiteren Professionalisierung und Digitalisierung der Verfahrensabläufe.

Die aus dem Vorjahr fortgeführten strategischen Schwerpunkte umfassten insbesondere:

- Beibehaltung gezielter Kontrollen in Betrieben mit erhöhtem Risiko für illegales Glücksspiel;
- stärkere präventive Ausrichtung und Dialog mit Gaststättenbetreibern;
- weitere Intensivierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit;
- Fortentwicklung der digitalen Dokumentation und Vorgangsbearbeitung;
- stärkere Berücksichtigung weiterer Gefahren- und Kontrollfelder, insbesondere Sicherheit in Shishabars sowie Brand- und Arbeitsschutz.

2. Tätigkeit und wesentliche Ergebnisse

2.1 Kontrolltätigkeit

Im Berichtszeitraum wurden die regelmäßigen Gaststätten- und Spielhallenkontrollen fortgeführt. Die Kontrollen erfolgten sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen geplanter Schwerpunktmaßnahmen. Insgesamt wurden 200 Kontrollen durchgeführt.

Gaststättenbetriebe

Stadt/Gemeinde	Anzahl Gaststätten	Anzahl Spielgeräte	Anzahl Kontrollen
Biebesheim	21	16	16
Bischofsheim	29	14	18
Ginsheim-Gustavsburg	37	34	27
Kelsterbach	56	70	30
Nauheim	28	12	21
Raunheim	70	42	32
Riedstadt	43	12	17
Stockstadt	17	14	12
Gesamt	**301**	**225**	**173**

Spielhallen

Stadt/Gemeinde	Anzahl Spielhallen*	Anzahl Spielgeräte	Anzahl Kontrollen
Biebesheim	0	0	0
Bischofsheim	9	100	10
Ginsheim-Gustavsburg	1	12	1
Kelsterbach	2	20	2
Nauheim	0	0	0
Raunheim	6	72	6
Riedstadt	8	96	8
Stockstadt	0	0	0
Gesamt	**22**	**300**	**27**

Die Kontrollergebnisse bestätigen weiterhin die Notwendigkeit einer differenzierten, risikoorientierten Überwachung. Während in regulären Spielhallen die gesetzlichen Vorgaben zum Spieler- und Jugendschutz überwiegend eingehalten werden, besteht insbesondere bei Gaststätten mit Geldspielgeräten weiterhin erhöhter Prüfbedarf. Festgestellte Mängel wurden dokumentiert, erforderliche Maßnahmen unmittelbar veranlasst und - soweit geboten – Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet.

2.2 Illegales Glücksspiel

Die Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote blieb ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit. Der im Vorjahr erreichte Rückgang offen betriebener illegaler Geldspielgeräte machte eine fortgesetzte Überwachung erforderlich, da sich entsprechende Angebote zunehmend in weniger offen erkennbare Betriebsformen oder Nebenräume verlagern können. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden zwei einschlägige Verdachtsfälle überprüft. Hieraus resultierten sechs Sicherstellungen und drei straf- oder ordnungsrechtliche Verfahren.

2.3 Spielverordnung

Die Spielverordnung (SpielV) ist die Durchführungsverordnung für die Vorschriften der §§ 33c, 33d,33e und 33i Gewerbeordnung (GewO). Die SpielV regelt die gewerbliche Aufstellung und den Betrieb von Geld- und Warenspielgeräten sowie anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit. Sie legt fest, wo und in welchem Umfang solche Geräte betrieben werden dürfen, welche technischen Anforderungen gelten und welche Nachweise Betreiber erbringen müssen. Zentrale Ziele sind der Schutz von Spielern und Jugendlichen sowie die Begrenzung von Risiken wie Spielsucht und übermäßigem finanziellen Verlust. Darüber hinaus enthält die Verordnung Vorgaben zu Genehmigungen, Beschränkungen der Gerätezahl und Sanktionen bei Verstößen.

Im Rahmen der Kontrollen lag der Schwerpunkt auf die wesentlichen Vorschriften der Spielverordnung, hierzu zählten u.a.:

- Zulässige Anzahl von Geldspiel- und Warenspielgeräten.
- Zulässigkeit des Aufstellortes.
- Ausgabe von gerätegebundenen Identifikationsmitteln.
- Einhaltung von Zulassungs- und Prüffristen.

2.4 Spielersperrsystem OASIS

Das Spielersperrsystem OASIS (Onlineabfrage Spielerstatus) ist das zentrale, bundesweit eingesetzte Instrument zur Umsetzung des Spielerschutzes im Rahmen des deutschen Glücksspielstaatsvertrags. Es dient dazu, gefährdete oder bereits gesperrte Personen vom legalen Glücksspiel auszuschließen und so problematisches oder suchtgefährdendes Spielverhalten zu verhindern. OASIS bündelt alle Sperreinträge in einer zentralen Datenbank, auf die lizenzierte Glücksspielanbieter – sowohl terrestrisch als auch online – verpflichtend zugreifen müssen. Vor der Teilnahme am Spiel prüfen die Anbieter den Status jeder Person in Echtzeit. Liegt eine aktive Sperre vor, ist der Zugang zum Spielangebot zwingend zu verweigern. Sperren können entweder durch den betroffenen Spieler selbst (Selbstsperre) oder durch Dritte bzw. Anbieter (Fremdsperre) veranlasst werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein riskantes Spielverhalten bestehen. Die Mindestdauer einer Selbstsperre beträgt grundsätzlich drei Monate; Fremdsperren gelten unbefristet, bis die betroffene Person einen Antrag auf Entsperrung stellt. Zuständig für die Verwaltung des Systems ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Veranstalter (Aufsteller) sowie Vermittler (Betreiber von Gaststätten oder Spielhallen) sind verpflichtet, spielwillige Personen vor Beginn des Spiels zu überprüfen. Die entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus § 8 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021).

§ 8 Absatz 3 Satz 1 GlüStV 2021 Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, sind verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 durchzuführen.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass Aufsteller von Geldspielgeräten einen Onlinezugang zum Spielersperrsystem des Regierungspräsidiums Darmstadt beantragen müssen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, in den jeweiligen Spielstätten die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um OASIS-Abfragen unmittelbar vor Ort durchführen zu können. Damit einher gehen organisatorische Verpflichtungen: Das Aufsichtspersonal ist entsprechend zu schulen und in die Nutzung der Systeme einzuweisen.

Die Einhaltung der sich aus dem Spielersperrsystem OASIS ergebenden Verpflichtungen wurde weiterhin im Rahmen stichprobenartiger Kontrollen überprüft. Soweit hierbei Verstöße sowie technische oder organisatorische Defizite festgestellt wurden, erfolgte eine entsprechende Nachverfolgung und Bearbeitung.

Weiterhin ist festzustellen, dass die nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorgeschriebene Überprüfung spielwilliger Personen in Gaststätten in einer Vielzahl von Fällen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Nach den im Rahmen der Kontrollen gewonnenen Erkenntnissen ist dies vielfach auf eine unzureichende Umsetzung der bestehenden Prüfpflichten im Betriebsablauf zurückzuführen.

2.5 Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren

Im Berichtszeitraum wurden 17 neue Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die festgesetzten bzw. abgeschlossenen Bußgelder beliefen sich auf insgesamt 20.950,00 Euro.

Kommune	Anzahl Verfahren	Gesamt Bußgeldhöhen
Nauheim	1	550,00 €
Ginsheim-Gustavsburg	1	600,00 €
Kelsterbach	4	10.000,00 €
Raunheim	2	2.500,00 €
Riedstadt	0	0,00 €
Bischofsheim	5	4.000,00 €
Stockstadt	4	3.300,00 €
Gesamt	17	20.950,00 €

3. Bewertung und Ausblick

Die Entwicklung des VBB zeigt, dass sich die seit Aufnahme der operativen Tätigkeit aufgebauten Kontroll- und Verfahrensstrukturen weiter verfestigt haben. Der Schwerpunkt verlagert sich zunehmend von der Aufarbeitung erheblicher Vollzugsdefizite hin zu einer dauerhaft risikoorientierten Überwachung, verbunden mit präventiven und beratenden Elementen. Gleichzeitig bleibt insbesondere das illegale Glücksspiel aufgrund der wirtschaftlichen Anreize und möglicher Verlagerungseffekte ein dauerhaft relevantes Kontrollfeld.

Für den kommenden Berichtszeitraum werden daher folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Beibehaltung risikoorientierter Glücksspielkontrollen
- Ausbau präventiver Beratung und Betreiberinformation
- weitere Digitalisierung und Standardisierung
- verstärkte Kontrollen zu Brand-, Arbeits- oder Gesundheitsschutz

4. Allgemeines

4.1 Finanzielle Abwicklung (Spitzabrechnung)

Die Spitzabrechnung für das Abrechnungsjahr 2025/2026 wird, wie in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt, bis Ende Februar 2027 erstellt. Die Einnahmen aus Bußgeldern und Gebühren werden separat ausgewiesen und analog zum festgelegten Verteilungsschlüssel (10% Sockelbetrag, 90% Gewichtung nach Einwohner-Größenklasse) auf die Gründungskommunen umgelegt.

4.2 Beiratstreffen

Die Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Verwaltungsbehördenbezirks werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte/Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die regelmäßigen Beiratstreffen dienten im Berichtszeitraum dem strategischen Austausch und der Abstimmung der Schwerpunkte.